

# **BGer 1B 304/2022 vom 4. Juli 2022**

Bundesgericht, 2022-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_304\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_304_2022)

FR: TF 1B 304/2022 du 4 juillet 2022

IT: TF 1B 304/2022 del 4 luglio 2022

## **Regeste**

Strafverfahren; Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, Ausstand | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die wörtlich gleichlautenden Beschwerden und Beschwerdeergänzungen betreffen das gleiche Strafverfahren, in denen der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft Rechtsverweigerung und -verzögerung vorwirft und den Ausstand der fallführenden Staatsanwältin verlangt. Es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen.

### **E. 2.1**

Angefochten sind zwei kantonale letztinstanzliche Entscheide in strafrechtlichen Angelegenheiten. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Das Obergericht hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Beschluss erläutert, dass die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde, soweit sie sich auf frühere, von der Staatsanwaltschaft abgeschlossene Untersuchungsverfahren beziehe, gegenstandslos geworden sei. In Bezug auf das aktuelle Verfahren sei der Vorwurf der Rechtsverzögerung unbegründet, sei doch das Strafverfahren gegen ihn gestützt auf den Polizeirapport vom 1. April 2022 am 12. April 2022 eröffnet worden, weshalb die rund vier Wochen danach eingereichte Rechtsverzögerungsbeschwerde nur schon wegen der kurzen Zeitspanne unbegründet sei. Die Staatsanwaltschaft sei zudem nach Art. 101 Abs. 1 StPO berechtigt gewesen, ihm die Einsicht in das Einvernahmeprotokoll seiner Ehefrau zu verweigern, da er als Beschuldigter zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen noch nicht habe befragt werden können; diesbezüglich liege keine Rechtsverweigerung vor. Auf das Ausstandsgesuch ist das Obergericht nicht eingetreten, weil es nicht hinreichend begründet gewesen sei; die unbelegte, pauschale Behauptung, die Staatsanwältin sei ihm gegenüber feindselig gestimmt, weil sie in früheren Verfahren seine Eingaben "auf einen Paukenschlag" abgelehnt habe, reiche von vornherein nicht aus, sie befangen erscheinen zu lassen.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer stellt keine Anträge und setzt sich mit diesen Begründungen nicht ansatzweise auseinander. Er legt im Wesentlichen nur seine Sicht der

Auseinandersetzungen mit seiner Frau und den Behörden dar: Seine Ehefrau habe ihn falsch beschuldigt, die mit seinem Fall befassten Behörden hätten seine Anzeigen wegen Falschbeschuldigung, Ehrverletzung und Verleumdung mit "sehr fragwürdiger Begründung" nicht an die Hand genommen und ihm - was ihm grosse seelische Qualen zufüge - amtsmissbräuchlich und willkürlich den Kontakt zu seinen Kindern verboten. Dies war indessen nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheide, in denen das Obergericht einzig zu beurteilen hatte, ob die fallführende Staatsanwältin befangen war, das Verfahren verschleppt und ihm zu Unrecht Akteneinsicht verweigert hatte. Die Beschwerden gehen damit an der Sache vorbei.

### **E. 3**

Auf die Beschwerden ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.